

Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen
für die Gasversorgung
im Gemeindegebiet

zwischen der

Ortsgemeinde

(nachstehend "Gemeinde" genannt)

und der

.....

(nachstehend "EVU" genannt)

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Gas zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und das EVU vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes

- (1) Das EVU errichtet und betreibt in der Gemeinde ein Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG in der Praxis verweisen wir auf Anlage 1 zu diesem Vertrag. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des EVU.
- (2) Das EVU führt als Netzbetreiber in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas durch. Das EVU wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an sein Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglichen.
- (3) Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist das EVU selbst Grundversorger im Vertragsgebiet.

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Gemeinde gestattet dem EVU, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung zur Verteilung und Abgabe von Gas im Gemeindegebiet zu benutzen.
Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Errichtung und dem Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienen.
Für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für sonstige Leitungen, insbesondere Durchgangsleitungen und Direktleitungen, ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird dem EVU ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

- (2) Benötigt das EVU zur Errichtung von Gasdruckregel- und -messenanlagen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an das EVU zu ortsüblichen Preisen veräußern oder dem EVU aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt das EVU.
- (3) Für Leitungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3, räumt die Gemeinde dem EVU auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Das EVU zahlt dabei an die Gemeinde unter Berücksichtigung des Grundstückswerts und des Grades der Beeinträchtigung des Grundstücks eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt das EVU.
- (4) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde das EVU rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen des EVU zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit dem EVU über die Leitungsführung verständigt.
Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.
Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100% im Eigentum der Gemeinde stehen und Aufgaben der Daseinsfürsorge (Wasser, Abwasser) wahrnehmen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 6. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit dem EVU besteht.
- (6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gem. § 46 Absatz 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 6 dieses Vertrages stellt.
- (7) Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Gasverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch das EVU neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

§ 3 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Absatz 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt das EVU an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Insbesondere finden künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung.
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von dem EVU für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie das EVU in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. Dies gilt, solange und soweit es dem EVU möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und den Netznutzern in Rechnung zu stellen.
Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.
- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von dem EVU monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils ein Zwölftel des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Monats geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrundegelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Sollten sich im Laufe eines Jahres Umstände ergeben, die auf eine erhebliche Reduzierung oder Erhöhung der Konzessionsabgabenzahlung am Ende des Kalenderjahres schließen lassen, werden sich die Vertragspartner über eine entsprechende Anpassung der Abschlagszahlung abstimmen
- (4) Das EVU wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für das EVU insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde zu überlassen.
- (5) Sofern die Konzessionsabgabenverordnung es zulässt, erhält die Gemeinde einen Nachlass auf die Netznutzungsentgelte im Niederdrucknetz in dem gesetzlich höchstmöglichen Umfang. Dies gilt gleichfalls für die Belieferung von Eigenbetrieben, Regiebetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigengesellschaften der Gemeinde, soweit rechtlich zulässig. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Das EVU errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.
Das EVU wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird das EVU die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.
- (2) Die Gemeinde und das EVU werden sich über ihre Planungen insbesondere zum Ausbau der Verkehrsräume bzw. des Netzes der allgemeinen Versorgung rechtzeitig für das jeweils folgende Jahr abstimmen. Das EVU wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Gemeinde das EVU rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen und Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.
- (3) Das EVU ist verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren, seitens der Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen des EVU innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren anstehen.
- (4) Das EVU wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen.
Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen o.a. mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.
Die Gemeinde wird das EVU bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen.
- (5) Das EVU hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen.
Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen des EVU, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese

Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen des EVU entsprechend behandeln.

- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird das EVU die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Entschädigung orientiert sich am Wert des Grundstücks oder Bauwerkes sowie dem Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks oder des Bauwerkes. Auf Wunsch der Gemeinde ist das EVU bereit, gegen Erstattung des Mehraufwandes, die Oberfläche in anderer Form wieder herzustellen.
- (7) Für die von dem EVU ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Das EVU wird der Gemeinde den Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, über die ein schriftliches und von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen ist. Die Frist beginnt spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
- (8) Das EVU stellt der Gemeinde zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Gemeindegebiet jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen unentgeltlich zur Verfügung. Die Bauliste ist Grundlage für die gemeinsam vorzunehmende Kontrolle vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Kontrolle erfolgt frühestens sechs Monate vor Fristablauf.
- (9) Kommt das EVU einer Aufforderung über auszuführende Nachbesserungsarbeiten aus dem Ergebnis der Abnahme oder der Nachkontrolle zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich nach, ist die Gemeinde zur Mängelbeseitigung berechtigt. Das EVU hat die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (10) Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat das EVU den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen des EVU für den Mehraufwand ursächlich sind.
- (11) Das EVU zahlt an die Gemeinde Verwaltungskosten und -entgelte für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu deren Vorteil erbringt, soweit sie nicht bereits als mit der Konzessionsabgabebzahlung abgegolten betrachtet werden müssen. Die Gemeinde beziffert ihren zusätzlichen Aufwand. Das EVU und die Gemeinde können einvernehmlich eine gesonderte Vereinbarung über Baumaßnahmen geringen Umfangs gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 treffen, nach der das EVU für derartige Baumaßnahmen einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag zahlt, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (12) Das EVU führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei dem EVU vorhandenen Form

unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Gemeinde gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert.

Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen dem EVU im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

- (13) Mit Blick auf eine umweltverträgliche Energieversorgung nach § 1 Abs. 1 EnWG wird das EVU bei Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen ausschließlich umweltschonende Materialien einsetzen, es sei denn, die hierdurch entstehenden Kosten sind im Rahmen der Netzentgeltregulierung nicht anerkenungsfähig.
- (14) Das EVU vergibt, soweit dies vergaberechtlich zulässig und wirtschaftlich zu rechtfertigen ist, im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende und selbst durchzuführende Leistungen bevorzugt an regional ansässige Unternehmen.
- (15) Sofern für Baumaßnahmen Fördermittel beantragt werden können, werden sich die Vertragspartner dazu abstimmen und eine Antragstellung so vornehmen und unterstützen, dass Fördermittel im höchstmöglichen Umfang beantragt werden können.
- (16) Das EVU hat die Gemeinde über wesentliche oder besondere Vorfälle im Netzbetrieb, insbesondere Störungen, unverzüglich zu informieren. Ein detailliertes Entstörungs- und Notfallkonzept des EVU ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt. Das GvU verpflichtet sich, entstehende Versorgungsstörungen im Netzgebiet auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen.
- (17) Wenn bei geplanten Maßnahmen des EVU eine Beeinträchtigung von vorhandenen Bäumen der Gemeinde zu erwarten ist oder wenn vorhandene Bäume der Gemeinde zu einer Gefährdung von Anlagen des EVU führen, wird das EVU auf seine Kosten die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen und gegebenenfalls seine Anlagen verlegen. Sofern die Kosten für die Durchführung einer Schutzmaßnahme oder Verlegung der Anlage erheblich höher sind als die Kosten einer Umsetzung der Bäume oder Durchführung einer Ersatzpflanzung, wird das EVU sich mit der Gemeinde über eine Umsetzung oder Ersatzpflanzung auf seine Kosten verständigen.
- (18) Wenn Bäume der Gemeinde vom EVU zur Durchführung des Gasnetzbetriebes gefällt werden müssen oder beschädigt werden, ersetzt das EVU der Gemeinde den entstandenen Schaden. An Stelle einer Schadensersatzforderung kann die Gemeinde eine gleichwertige Ersatzpflanzung am Standort des alten Baumes oder – sofern dieser Standort nicht mehr geeignet ist – an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet verlangen.
- (19) Mit Blick auf einen verbraucherfreundlichen Netzbetrieb, verpflichtet sich das EVU, die in Anlage 1 unter „preisgünstig und verbraucherfreundlich“ aufgeführten Kundenservicestandards einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich das EVU, eine zentrale Störungsannahme vorzuhalten, die jederzeit erreichbar ist (24 Stunden,

365 Tage im Jahr) und dafür zu sorgen, dass eine effektive Störungsbeseitigung jederzeit gewährleistet ist.

§ 5 Nicht genutzte Anlagen

- (1) Werden Verteilungsanlagen samt Zubehör nicht mehr vom EVU genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch das EVU nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten des EVU verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.
- (2) Nicht genutzte Anlagen bleiben im Eigentum des EVU und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Das EVU hat alle Kosten zu übernehmen, die der Gemeinde durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch das EVU zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk gemäß § 4 Absatz 12 Satz 1 anzugeben.

§ 6 Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird das EVU vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Das EVU trägt die entstehenden Kosten unabhängig davon, ob die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung des EVU oder der Gemeinde erfolgt. Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenersatzungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung gemäß § 1023 BGB.
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Im Falle der Erweiterung oder Änderung von Verteilungsanlagen gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

§ 7 Haftung

- (1) Das EVU haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen des EVU entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des EVU ankommt, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.
- (2) Das EVU wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem EVU abstimmen. Die Gemeinde haftet dem EVU für Beschädigungen seiner Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Gemeinde

- (1) Gemeinde und EVU messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.
- (2) Das EVU wird die Gemeinde im rechtlich zulässigen Umfang bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.
- (3) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus wird der Gemeinde das auf kommunale Partner ausgerichtete Dienstleistungsangebot des EVU, soweit dieses eingerichtet ist, zur Verfügung stehen. Die Vertragspartner werden hierüber eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- (4) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes wird das EVU – auf besonderen Wunsch der Gemeinde – soweit dieses wirtschaftlich vertretbar ist, die Gemeinde und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von Energie unentgeltlich beraten. Das EVU wird mit geeigneten Fachleuten in einem kommunalen Energiebeirat mitwirken, wenn die Gemeinde einen solchen bildet. Das EVU wird im Beirat einmal jährlich die unter Anlage 3 dargestellten Informationen gemeinsam mit der Gemeinde erörtern. Soweit der vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung des EVU Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung des EVU ein.
- (5) In Bezug auf die Erschließung und den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur (Breitbandverkabelung/DSL) wird das EVU die Gemeinde im Rahmen des rechtlich zulässigen unterstützen. Insbesondere wird die Gesellschaft nach Absprache mit der Gemeinde - gegen Erstattung der anfallenden Mehrkosten - entsprechende Leerrohre im Rahmen ihrer Baumaßnahmen mitverlegen.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und endet am(20 Jahre).
- (2) Drei Jahre vor Vertragsablauf steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, innerhalb der nächsten drei Monate die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses zu verlangen.
- (3) Das EVU wird größere Investitionen, mindestens soweit diese im Einzelfall € 25.000,00 überschreiten, ab drei Jahre vor Vertragsende nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchführen, soweit die Investitionen einen Bezug zum Netz der allgemeinen Versorgung haben.
- (4) Die Gemeinde kann den Vertrag unter Wahrung der Schriftform mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn das EVU in Bezug auf ihre direkten bzw. indirekten Anteilseigner nicht mehr kommunal beherrscht wird. Das EVU hat insoweit relevante Veränderungen der Gemeinde unverzüglich schriftlich unter Verweis auf diese Regelung mitzuteilen. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Gemeinde die Kündigung nicht spätestens sechs Monate nach Zugang der ordnungsgemäßen Mitteilung nach Satz 2 gegenüber dem EVU schriftlich erklärt hat.
- (5) Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsbeginn wird der Gemeinde die Option zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft eingeräumt. Sofern die Gemeinde von dieser Option Gebrauch machen möchte, muss sie dies bis spätestens zwölf Monate vorher gegenüber der Gesellschaft erklären. Die Gesellschaft sichert der Gemeinde im Falle einer Gesellschaftsgründung ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung zu.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass die Gründung der gemeinsamen Netzgesellschaft unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit dieser Netzgesellschaft steht. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird gemäß nachfolgendem Abs. 6 durchgeführt.

Im Falle der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft, die das Eigentum an dem Netz erwirbt, überträgt die Gesellschaft alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die neue Netzgesellschaft.

- (6) Die Parteien stimmen darin überein, der Wirtschaftlichkeitsprüfung den wirtschaftlich angemessenen Wert gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zugrunde zu legen. Die zur Ermittlung dieses Wertes erforderlichen Daten werden der Gemeinde durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Über den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Daten werden sich die Vertragspartner im Einzelfall verständigen.

Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Wirtschaftlichkeitsprüfung eines Dritten zu bedienen. Sollte es im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung zwischen den Vertragspartnern zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Ergebnisses der Prüfung insgesamt oder hinsichtlich einzelner Bestandteile kommen und ist ei-

ne Einigung in einem angemessenen Zeitraum nicht möglich, steht den Vertragspartnern jeweils das Recht zu, die Wirtschaftlichkeitsprüfung insgesamt oder fraglicher Bestandteile durch einen unabhängigen Dritten zu verlangen. Die Vertragspartner werden sich für diesen Fall gemeinsam auf ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen verständigen. Die Kosten für die Wirtschaftlichkeitsprüfung tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 10

Ankaufsrecht während der Vertragslaufzeit

- (1) Sollte das EVU während der Vertragslaufzeit das Eigentum an allen oder einzelnen Versorgungsanlagen, wie sie in § 12 Absatz 1 benannt sind, an einen Dritten übertragen wollen, so hat es dies der Gemeinde mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind der Dritte und das EVU keine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes, steht der Gemeinde ein Ankaufsrecht entsprechend § 12 zu. Die Vertragspartner regeln in diesem Fall die Nutzungsrechte des EVU an den Verteilanlagen bis zum Vertragsablauf in einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Abfolge von Kaufverträgen oder sonstigen Verträgen, die auf die Übereignung der in Absatz 1 genannten Versorgungsleitungen gerichtet sind.

§ 11

Informationspflichten zu Netzeckdaten

Das EVU stellt der Gemeinde auf Verlangen die in Absatz 2 genannten Unterlagen und Daten bezogen auf das Vorjahr drei Jahre vor Vertragsablauf unentgeltlich zur Verfügung.

- (1) Die Informationspflicht umfasst:
 1. Pläne, die Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet geben, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen).
 2. Eine Aufstellung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgliedert nach einzelnen Anlagegegenständen mit netzkalkulatorischen Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr, sowie den gegenwärtigen Stand der Abschreibungen hierauf.
 3. Eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum des EVU stehen und der Messung von Energieentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Gasnetz der allgemeinen Versorgung dienen.
 4. Eine Aufstellung über die Gasentnahmen von Tarifkunden sowie Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung, jeweils unter Ausweisung der Kundenanzahl, der Erlöse aus Netzentgelten, Konzessionsabgabe und

Steuern, getrennt nach den Bedarfsgruppen Haushalt und Gewerbe, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr.

5. Eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten und nicht aufgelösten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (einschließlich Eingangsjahren).

6. Ein Verzeichnis der Grundstücke sowie grundstücksgleichen Rechte des EVU, die der örtlichen Versorgung dienen.

7. Ein Konzept für die Netztrennung.

- (2) Die Übergabe der Daten erfolgt spätestens jeweils drei Monate nach Aufforderung durch die Gemeinde.. Die Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Daten so formatiert sind, dass sie mittels der bei der Gemeinde vorhandenen Software lesbar und druckbar sind. Die Gemeinde kann das EVU auffordern, ergänzende Informationen zu übergeben, wenn die Informationspflicht nach den vorstehenden Absätzen nicht vollständig erfüllt wurde.

§ 12

Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde hat – sofern rechtlich zulässig – das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Absatz 1 Nr. 17 EnWG) sowie die Messeinrichtungen gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 3 vom EVU zu erwerben. Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies dem EVU spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit.
- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Absatz 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen von dem EVU zu kaufen, die ausschließlich oder überwiegend der Versorgung in der Gemeinde dienen; entsprechendes gilt für Messeinrichtungen gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 3. Alle übrigen Verteilungsanlagen und Messeinrichtungen verbleiben bei dem EVU.
- (3) Ist eine Entflechtung der nach Absatz 2 Satz 1 von der Gemeinde zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei dem EVU verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Gemeinde übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz des EVU sowie die Kosten der Installierung der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Gemeinde und dem EVU je hälftig zu tragen. Der Gemeinde steht ein Wahlrecht zu, ob eine messtechnische oder eine galvanische Netztrennung erfolgen soll. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz des EVU eine Verschlechterung ergibt.
- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen und Messeinrichtungen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die künftige Ansatzfähigkeit des Kaufpreises bei der Kalkulation der Netzentgelte sowie von Anschlussnehmern, der Gemeinde

oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.

- (5) Der Kaufpreis ist vorrangig im Verhandlungswege zu bestimmen. Jeder Vertragspartner kann ab dem 17. Jahr ab Vertragsbeginn beim EVU Verhandlungen über den Kaufpreis fordern.
Sollte binnen dreier Monate nach Verhandlungsbeginn keine Einigung erzielt werden können, so kann jeder Vertragspartner bezüglich des Kaufpreises ein selbständiges Beweissicherungsverfahren gemäß §§ 485 ff. ZPO einleiten.
- (6) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen und Messeinrichtungen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (7) Hinsichtlich der nach Absatz 2 Satz 2 bei dem EVU verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die dem EVU eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Gemeinde und das EVU eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (8) Verzögert sich die Übergabe der Verteilungsanlagen nach Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages um mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist das EVU verpflichtet,
1. bis zur Übergabe der Verteilungsanlagen an die Gemeinde oder einen Dritten Konzessionsabgaben in der vertraglich vereinbarten Höhe weiter zu zahlen und
2. die Verteilungsanlagen in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand gemäß § 4 Absatz 1 zu halten.
Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Zeiträume nach Ablauf des 21. Jahres nach Vertragsbeginn, es sei denn, es ist ein ordentliches Gerichtsverfahren oder schiedsgerichtliches Verfahren rechtshängig, das auf Übereignung oder Überlassung der Verteilungsanlagen gerichtet ist.
- (9) Die Gemeinde kann das Erwerbsrecht gemäß Absatz 1 sowie die weiteren Rechte und Pflichten gemäß der vorstehenden Absätze auf einen Dritten übertragen, mit dem sie einen qualifizierten Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) für den Bau und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das Gemeindegebiet geschlossen hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. Das EVU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen im Konzernverbund, dem auch das EVU

angehört, zu übertragen. In diesem Fall ist das EVU verpflichtet, sicher zu stellen, dass das Ankaufsrecht nach § 10 erfüllt und der Eigentumsübertragungspflicht nach § 12 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und dies der Gemeinde nachzuweisen.

- (2) Sollte es dem EVU durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird das EVU im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit das EVU durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken im Vertrag.
- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (6) Gerichtsstand ist Prüm.

.....

.....

.....
(Ortsbürgermeister)

.....
(Netzbetreiber)